

Was tun, wenn...

- ... eine Lehrerin/ ein Lehrer z.B. die Brille eines Schülers/einer Schülerin beschädigt
- ... oder der Schlüssel zum Lehrer/innenzimmern verloren geht?

Dann tritt das

Amtshaftungsgesetz in Kraft

§ 1. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

- Es kann daher **kein** Schadenersatz von Lehrern/Lehrerinnen durch die Geschädigten (z.B. Eltern) verlangt werden.
- **Schadenersatzansprüche** sind daher grundsätzlich **abzuwehren** und von den Geschädigten an den Bund, an den Landesschulrat oder an die Gemeinde zu richten.

§ 4. Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

- Ein **Rückersatz** von der Lehrerin/vom Lehrer durch den Dienstgeber kann grundsätzlich nur bei **grober Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** verlangt werden.



Johann FARKAS
0664/3104105
johann.farkas@gmx.at
04/17

